

Statuten des Zweckverbandes Musikschule Gäu

Zweckverband 1. Name und beteiligte Gemeinden	§ 1	Die Einwohnergemeinden Egerkingen, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten bilden unter dem Namen Zweckverband Musikschule Gäu eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Gemeindegesetz vom 27. März 1949 und gemäss dem vorliegenden Statuten.
2. Sitz	§ 2	Sitz des Zweckverbandes ist Neuendorf.
3. Zweck	§ 3	Der Zweckverband dient der Errichtung und dem Betrieb von Musikschule mit all ihren Unterrichtszweigen.
4. Schulort	§ 4	Die Wohnortsgemeinden der Musikschüler stellen an ihrem Ort Unterrichtsräume zur Verfügung. Aus organisatorischen Gründen kann der Unterricht für bestimmte Instrumente an einem Ort zentral erteilt werden. Die Musikschulkommission befindet darüber.
5. Dauer	§ 5	Der Zweckverband wird auf unbestimmte Dauer gegründet. Er tritt in Kraft, sobald dieses Statut von den Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt ist.
6. Änderungen des Statuts, Auflösung	§ 6	Änderungen des Status und Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Bei Auflösung ist ein Aktivüberschuss gemäss §7 unter die Verbandsgemeinden zu verteilen.
7. Verfahren	§ 7	Sofem eine Verbandsgemeinde aus der Musikschule ausscheidet, geht ihre ideelle Quote am Eigentum verhältnismässig auf die verbleibenden Verbandsgemeinden über. Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die unter Berücksichtigung einer Amortisationsdauer von 25 Jahren für Anlagen und Einrichtungen von den verbleibenden Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung zu bezahlen ist. Kommt Ober die Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, so gilt § 25. Ein Austritt ist, unter Beobachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist, nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
8. Verteilung der Kosten	§ 8	Die gesamten Kosten des Zweckverbandes Musikschule Gäu werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.
9. Eigentum und Anteil	§ 9	Die eventuellen Anlagen und Einrichtungen sowie die Instrumente stehen im Eigentum des Zweckverbandes. Die ideellen Eigentumsquoten der Verbandsgemeinden entsprechen dem Verhältnis der Schülerzahlen.

10. Haftung	§ 10	Für alle aus der Erfüllung des Zwecks sich ergebenden Verpflichtungen haftet der Zweckverband gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Betriebskosten.
11. Organe	§ 11	Organe des Zweckverbandes sind: <ul style="list-style-type: none">• die Delegiertenversammlung• die Musikschulkommission• die Rechnungsprüfungskommission
12. Delegiertenversammlung 1. Zusammensetzung	§ 12	In die Delegiertenversammlung wählt jede Verbandsgemeinde drei Vertreter, wovon einen Vertreter der Lehrerschaft. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.
2. Konstituierung	§ 13	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Gemeinde angehören. Die Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar; sie zeichnen kollektiv zu Zweien.
3. Einberufung	§ 14	Die Delegiertenversammlung tritt zusammen: 1. ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich, oder so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten 2. ausserordentlicherweise auf Verlangen: <ul style="list-style-type: none">• der Musikschulkommission• eines Fünftels der Delegiertenversammlung• der Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde.
4. Aufgaben a) im Allgemeinen	§ 15	Die Delegiertenversammlung vertritt den Zweckverband nach aussen sowie im Verkehr der Verbandsgemeinden unter sich.
b) im Besonderen	§ 16	Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">• Erwerb von Einrichtungen• Festlegung der zu erteilenden Fächer• Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung• der Rechnung des Zweckverbandes• Abschluss von Verträgen• Gewährung ausserordentlicher Kredite• Festsetzung einer Arbeits- und Gehaltsordnung• Erlass von Schulreglementen• Wahl der Musikschulkommission• Wahl des Schulvorstehers und des Schulverwalters• Versicherung der Lehrkräfte• Festsetzung der Elternbeiträge

5. Beschlüsse	§ 17	Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn neun Mitglieder (die Hälfte + 1) anwesend sind. Für einen Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden zuzustellen.
13. Musikschulkommission 1. Bestand	§ 18	Die Musikschulkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Gemeinde muss in ihr vertreten sein.
2. Konstituierung	§ 19	Der Präsident der Delegiertenversammlung gehört der Musikschulkommission von Amtes wegen an und hat den Vorsitz. Entsprechendes gilt für den Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung. Die Musikschulkommission betraut ein Mitglied mit Aktuariat und Protokollierung der Beschlüsse. Ein Vertreter der Musikschule, ordentlicherweise der Schulvorsteher und der Verwalter nehmen mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, an den Sitzungen teil.
3. Unterabteilungen	§ 20	Zur Vorbereitung der Geschäfte und zur Betreuung der einzelnen Unterrichtszweige, kann die Kommission in Unterabteilungen gegliedert werden. Alle Beschlüsse gehen von der Gesamtbehörde aus.
4. Einberufung	§ 21	Die Musikschulkommission versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal. Der Präsident oder der Vizepräsident beruft die Musikschulkommission ein: <ul style="list-style-type: none">• von sich aus• auf Verlangen von drei Mitgliedern der Delegiertenversammlung• auf Verlangen von zwei Mitgliedern der Musikschulkommission
5. Aufgaben	§ 22	Die Musikschulkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die in diesem Statut nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">• sie erstellt den Voranschlag und die Rechnung• sie arbeitet den Verteilungsschlüssel aus• sie sorgt für den Unterhalt von Einrichtungen und Instrumenten• sie verkehrt mit den kommunalen und kantonalen Behörden• sie bereitet Verträge und Schulreglemente vor• sie bestimmt über Aufnahme, Beförderung und Entlassung der Schüler• Wahl der Lehrer• sie befindet über Beschwerden gegen Musiklehrer• sie bestimmt die Grösse und die Zahl der Unterrichtsgruppen• sie nimmt in die Stundenpläne Einsicht• sie stellt die für den Musikunterricht geltenden Richtlinien gemäss §16 lit. B und dem Reglement der Musikschule Gäu auf• sie kann in Verbindung mit den Musikschullehrern Lehrplan und Lehrmittel festlegen• sie arbeitet zuhanden der Delegiertenversammlung und der Verbandsgemeinden auf Ende des Schuljahres einen Rechenschaftsbericht aus

- sie beschliesst über Ausgaben, die nicht im Voranschlag angeführt sind bis zum jährlichen Betrag von Fr. 1'000.--. Diese Summe entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise auf der Basis Sept. 1977 = 100 und ist für das Rechnungsjahr gemäss Stand des Indexes am 1. Januar Vorjahres zu berechnen.

14.Rechnungsprüfungs-kommission	§ 23	Als Rechnungsprüfungskommission lösen sich die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden jährlich in alphabetischer Reihenfolge ab.
15.Schülerversicherung	§ 24	Die Unfallversicherung der Schüler <i>ist</i> Sache der Aufsichtskommission der ordentlichen Schulen.
16.Streitigkeiten	§ 25	Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Solothurnische Verwaltungsgericht.
17.Ergänzendes Recht	§ 26	Anwendbares Recht bilden das Gemeindegesetz, die Gesetzgebung für die Volksschule und insbesondere die Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23.Mai 1995.
18.Inkrafttreten	§ 27	Dieses Statut tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 2952 vom 17. Dezember 1996 genehmigt.

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 14. März 1996 wurden die ursprünglichen Paragraphen 9,26 abgeändert.

Egerkingen	17. Juni 1996
Härkingen	04. Juni 1996
Neuendorf	22. November 1996
Niederbuchsiten	12. Juni 1996
Oberbuchsiten	05. Juli 1996